

Jugendordnung des Ski-Club Taunus e.V.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des Ski-Club Taunus e.V. sind alle Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene, die Mitglied im Ski-Club Taunus e.V. sind und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Belange der Jugend des Ski-Club Taunus e.V., ihre Zuständigkeiten und ihre Arbeitsweise sind in der „Jugendordnung des Ski-Club Taunus“ geregelt. Die Vereinsjugend hat den Status einer Abteilung des Ski-Club Taunus e.V. § 16 der Satzung des Ski –Club Taunus e.V. findet Anwendung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Ski-Club - Taunus e.V.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Ihre Grundsätze sind:

- Nachhaltiger Umgang mit der Natur, Umwelt und Ressourcen
- Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport und im Alltag unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes
- Förderung eines freiheitlich-demokratischen Menschenbildes sowie die Ablehnung aller Arten von Diskriminierung und Rassismus
- Die Arbeit ist an der Vielseitigkeit des Vereins und seinen Disziplinen auszurichten

Zentrale Aufgaben sind:

- Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- Aufbau einer jugendgemäßen Mitbestimmungskultur
- Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit der Jugendpflege sowie mit anderen Bildungseinrichtungen)
- Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) die Jugendvertretung

§ 4 Jugendvollversammlung (JVV)

1. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern nach § 1 zusammen, sowie den Mitgliedern der Jugendvertretung. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Die Jugendvollversammlung:
 - a. wird von der Jugendvertretung über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, inkl. eines Kassenberichts informiert

- b. entlastet die alten und wählt die neue Jugendvertretung
 - c. sammelt und bespricht Veranstaltungsvorschläge für das kommende Jahr und stimmt über bereits geplante Projekte ab
 - d. ändert bei Bedarf auf Antrag die Jugendordnung
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird 2 Wochen vorher von der Jugendvertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge digital (E-Mail, Webseite, Newsletter etc.) einberufen.
 4. Außerordentliche Jugendvollversammlungen finden statt, wenn der Jugendwart dies beschließt, oder mind. 10 Jugendliche oder eine einzelne Projektgruppe dies bei der Jugendvertretung beantragen.
 5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Kinder ab 12 Jahren.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.
 7. Anträge zur Jugendvollversammlung können von allen Mitgliedern der Jugend nach §1 und der Jugendvertretung gestellt werden. Sie müssen der Jugendvertretung mind. 1 Woche vor der JVV schriftlich vorliegen.
 8. Über die JVV ist ein Protokoll zu führen, dass auf Anfrage an die Mitglieder der Vereinsjugend herausgegeben werden muss und optional auf der Webseite veröffentlicht werden kann.
 9. Für Wahlen ist eine Wahlkommission zu wählen.
 10. Der Jugendwart leitet die JVV. Bei Abwesenheit leitet diese der Jugendsprecher. Ist kein Jugendsprecher gewählt so bestimmt der Jugendwart einen Sitzungsleiter.

§ 5 Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung besteht aus
 - dem Jugendwart
 - einem Jugendsprecher
 - der zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
2. In die Jugendvertretung ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
3. Der Jugendsprecher ist der Vertreter des Jugendwartes.
4. Die Jugendvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendvertretung beträgt 2 Jahre.
6. Der Jugendwart ist reguläres Mitglied des Gesamtvorstandes des Ski-Club Taunus e.V.
7. Die Jugendvertretung ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
8. Zu den Aufgaben der Jugendvertretung gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die Umsetzung der Grundsätze und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen (Impulse für attraktive neue Angebote) und außen (Kontakt zur Sportkreisjugend, zu anderen Vereinen, zur Jugendpflege), siehe § 2.
9. Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinsatzung.
10. In Absprache mit der Jugendvertretung können weitere Personen oder ganze Juniorteam konkrete, meist temporäre Projektvorhaben durchführen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen

Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen der Jugendvertretung 1 Woche vor der Jugendvollversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Änderungen der Jugendordnung werden mit der Bestätigung durch den Vorstand des Ski-Club Taunus e.V. wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 17.06.2016 verabschiedet und tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Ski-Club Taunus e.V. vom 17.06.2016 in Kraft.